

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens (WVU)



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen	1
2	Art und Umfang der Versorgung	1
3	Anschluss an die Wärmeversorgung	2
4	Wärmeübergabestation	2
5	Anlage des Kunden	2
6	Wärmezählung	3
7	Einschränkung und Unterbrechung der Wärmeversorgung	4
8	Rechnungslegung und Bezahlung	4
9	Übertragung oder Beendigung der Wärmeversorgung	5
10	Sonstige Bestimmungen	5
11	Anschlusskostenbeitrag	5
12	Vertragsdauer	5

1 Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

- 1.1 Die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme“ sind ein integrierender Bestandteil des Wärmeversorgungsvertrages.
- 1.2 Der Wärmeversorgungsvertrag verpflichtet das Wärmeversorgungsunternehmen (in der Folge WVU genannt), den Bedarf des Wärmeabnehmers (in der Folge Kunde genannt) an Wärme zu den nachstehenden Bedingungen zu decken.
- 1.3 Der Wärmeversorgungsvertrag verpflichtet den Kunden, seinen Bedarf an Wärme zu den nachstehenden Bedingungen zu decken.

2 Art und Umfang der Versorgung

- 2.1 Das WVU liefert Wärme zu den jeweils geltenden Tarifen bzw. Preisen an den Kunden. Dauer, Umfang und technische Daten der Wärmeversorgung sowie die Übergabestelle werden durch den Wärmeversorgungsvertrag geregelt.
- 2.2 Der Kunde verpflichtet sich, auf Dauer des Wärmeversorgungsvertrages Wärme ausschließlich vom WVU zu beziehen. Ausgenommen hiervon ist der Betrieb zusätzlicher eigener Anlagen zur alternativen Energienutzung oder zur sonstigen Energiegewinnung (z.B. Solaranlagen, Kachelöfen).
- 2.3 Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des WVU. In diesem Fall stellt das WVU die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet dem WVU gegenüber für die Kosten eines Wärmebezuges durch Dritte.
- 2.4 Druck und Temperatur des Wärmetransportmediums werden durch das WVU im Rahmen der technischen oder wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der für die ordnungsgemäße Versorgung notwendigen Höhe gehalten.

3 Anschluss an die Wärmeversorgung

- 3.1 Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Wärmeversorgungsvertrag genannten Liegenschaften bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über diese Grundstücke als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung ohne Entgelt zu dulden, dem WVU die entsprechenden Dienstbarkeiten einzuräumen und die Eigentumsrechte des WVU an diesen Einrichtungen anzuerkennen. Der Kunde hat darüber hinaus auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmeversorgungsvertrages die vom WVU erstellten Einrichtungen nach dessen Wahl für einen Zeitraum von 15 Jahren zu belassen oder deren Entfernung zu gestatten. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.
Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Vertragsabschluss die schriftliche Zustimmung des Eigentümers für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses und der Übergabestation zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudebenützung beizubringen.
- 3.2 Die Anschlussanlage umfasst Hausanschluss und Übergabestation. Der Hausanschluss beginnt an seiner Abzweigstelle im WVU-eigenen Fernwärmenetz und endet mit den Absperrreinrichtungen nach der Übergabestation. Die Wärmeübergabestelle ist jene Stelle, an der die Wärme dem Kunden unter den Bedingungen des Wärmeversorgungsvertrages vom WVU zur Verfügung gestellt wird. Der Umfang der Anschlussanlage sowie die Lage der Übergabestelle sind im Wärmeversorgungsvertrag bzw. in den „Technischen Anschlussbedingungen“ festgelegt.
- 3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Anschlussanlage, soweit sie sich auf den gegenständlichen Liegenschaften befindet, vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden - insbesondere jedes Undichtwerden - dem WVU unverzüglich zu melden. Bei Beschädigung bzw. nicht genehmigter Abänderung der Anschlussanlage oder Versäumnis der Bekanntgabe eines Schadens an dieser, ist der Kunde zu Schadenersatz verpflichtet, außer in Fällen höherer Gewalt oder wenn der Kunde nachweist, dass ihn oder die bei ihm wohnenden oder beschäftigten Personen kein Verschulden trifft. Befindet sich die Anlage nicht in der Innehabung bzw. Verwahrung des Kunden, so haftet dieser nur, wenn ihn oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden trifft.
- 3.4 Die Anschlussanlage darf nur durch das WVU in Betrieb genommen werden. Eingriffe in die Anschlussanlage des WVU sind grundsätzlich unzulässig. Die Absperrarmaturen der Anschlussanlage dürfen vom Kunden nur bei Gefahr im Verzug oder nach Aufforderung durch das WVU unter Beachtung der Anweisungen geschlossen werden. Die Schließung ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen, das Wiederöffnen darf nur von Beauftragten des WVU vorgenommen werden.
Werden bei einer allfälligen Überprüfung der Anschlussanlage Mängel festgestellt, so ist das WVU berechtigt, die Wärmeversorgung bis zur Behebung dieser Mängel zu unterbrechen.
- 3.5 Änderungen an der Anschlussanlage, soweit sie auf Wunsch des Abnehmers durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden, gehen zu Lasten des Kunden.

4 Wärmeübergabestation

- 4.1 Die Zuordnung der Wärmeübergabestation zur Anschlussanlage oder zur Kundenanlage wird durch die Festlegung der Übergabestelle im Wärmeversorgungsvertrag geregelt.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, für die Einrichtung der Wärmeübergabestation einen nach Lage und Größe geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Anschlussleitungen, Armaturen und Zähl- und Regeleinrichtungen des WVU auch dann frostfrei zu halten, wenn der Anlage keine Wärme entnommen wird. Er haftet für allenfalls auftretende Frostschäden.
In der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Kunden für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen.

5 Anlage des Kunden

- 5.1 Die gesamte Anlage hinter der Wärmeübergabestelle ist vom Kunden zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Anlage des Kunden wird in der Folge „Kundenanlage“ bezeichnet.

- 5.2 Die Planunterlagen der Kundenanlage werden dem WVU vor Vergabe des Auftrages zur Überprüfung vorgelegt. Die Anlage muss nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen“ des WVU bzw. den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, betrieben und instandgehalten werden. Zur Errichtung dieser Anlage dürfen nur hierzu befugte Unternehmen herangezogen werden. Das WVU übernimmt weder durch Genehmigung der Anlagenplanung bzw. durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an das Fernwärmenetz und die Versorgung mit Wärme eine Haftung für die Kundenanlage.
- 5.3 Erweiterungen und Abänderungen von Kundenanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVU.
- 5.4 Das WVU ist berechtigt, die Anlage des Kunden während der Planung, des Baues und Betriebes zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist zu verlangen.
- 5.5 Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage ist durch den Kunden oder seinen Beauftragten beim WVU zu beantragen und erfolgt im Beisein der Vertreter beider Vertragspartner. Eine Wiederinbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen an der Kundenanlage erfolgt ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten des WVU, auf Kosten des Abnehmers.
- 5.6 Kundenanlagen, die ohne Zwischenschaltung von Wärmetauschern an das Fernwärmenetz angeschlossen sind, dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des WVU gefüllt oder entleert werden. Für das Füllen bzw. Nachfüllen der Kundenanlage muss ausschließlich Wasser aus dem Fernwärmenetz verwendet werden, das vom Kunden gesondert zu bezahlen ist.
- 5.7 Die Kundenanlage ist so einzurichten und zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden oder des WVU's ausgeschlossen sind. Eine Überschreitung der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt das WVU zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung. Jedes Undichtwerden von Anlageteilen, die vom Wärmeträger aus dem Fernwärmenetz durchströmt werden, ist dem WVU unverzüglich bekannt zu geben.
- 5.8 Der Kunde gewährt dem mit Ausweis versehenen Beauftragten des WVU jederzeit unverzüglich und ungehinderten Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen sich Anschluss- und Kundenanlage befinden.

6 Wärmehählung

- 6.1 Die gelieferte Wärmemenge wird durch die installierten Zählereinrichtungen, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes für Wärmehähler entsprechen, festgestellt. Ihre Art, Anzahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch wird durch das WVU bestimmt. Der Aufstellungsort der Zählereinrichtungen wird durch das WVU festgelegt und ist vom Kunden jederzeit frei zugänglich zu halten.
- 6.2 Die erforderlichen Zählereinrichtungen sind Eigentum des WVU und werden von diesem zur Verfügung gestellt und instandgehalten. Der Kunde kann auf eigene Kosten Subzählereinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge unterliegen. Rückwirkungen bzw. Störeinflüsse auf die Zählereinrichtungen des WVU müssen dabei gänzlich ausgeschlossen sein. Für die Zählereinrichtung kann ein Messpreis verrechnet werden, Näheres dazu wird im konkreten Wärmehieferungsvertrag geregelt.
- 6.3 Die Zählereinrichtungen werden durch das WVU überwacht und überprüft.
Der Kunde hat das Recht, Nachprüfung der Einrichtung durch das WVU oder das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten vom WVU getragen, sonst vom Kunden.
- 6.3 Das Ergebnis der Wärmehählung bildet die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärmemenge, es wird vom Beauftragten des WVU festgestellt.
- 6.4 Der Kunde teilt dem WVU Störungen oder Beschädigungen der Zählereinrichtungen (insbesondere auch Verletzung von Plomben) unverzüglich mit. Die Kosten für die Beseitigung dieser Mängel werden vom WVU getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.
- 6.5 Das WVU ist berechtigt, in der Kundenanlage Messgeräte zur Kontrolle der Funktion der Anlage - insbesondere der Wärmehählung - aufzustellen.

7 Einschränkung und Unterbrechung der Wärmeversorgung

Sollte das WVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die es mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des WVU, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Das WVU wird beabsichtigte Unterbrechungen der Versorgung rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt geben, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

- 7.1 Das WVU darf die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen.
- 7.2 Das WVU wird bemüht sein, jede Störung oder Unterbrechung der Wärmeversorgung möglichst rasch zu beheben.
- 7.3 Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Kunde den Wärmeversorgungsvertrag trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er
 - 7.3.1 - fällige Rechnungen nicht bezahlt;
 - 7.3.2 - Wärme bzw. Wasser aus dem Fernwärmenetz des WVU vertragswidrig entnimmt (ableitet oder verwendet);
 - 7.3.3 - mit der Wärmeversorgung zusammenhängende Einrichtungen ohne schriftliche Zustimmung des WVU verändert;
 - 7.3.4 - dem WVU gehörende Einrichtungen wiederholt beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Plomben gehört. Das WVU behält sich vor, in diesem Falle auch eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten;
 - Wärmezähleinrichtungen in ihrer Funktion beeinträchtigt;
 - Anlagen des WVU oder anderer Kunden in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet;
 - 7.3.5 - eine vom WVU zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Kundenanlage nicht ausführt;
 - 7.3.6 - einen mit Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zur Wärmeversorgungsanlage oder zur Wärmezähleinrichtung verweigert;
 - 7.3.7 - die technischen Auslegungsbedingungen bezüglich der geforderten primärseitigen Rücklauftemperatur nicht einhält;
 - 7.3.8 - sonstige Bestimmungen des Wärmeversorgungsvertrages nicht einhält.
- 7.4 Eine gemäß Pkt. 7.3 unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der dem WVU daraus entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände aufgenommen.

8 Rechnungslegung und Bezahlung

- 8.1 Die Rechnung wird aufgrund der Ergebnisse der Wärmezählung zu den jeweils geltenden Tarifen bzw. Preisen erstellt. Im allgemeinen erfolgt die Abrechnung monatlich im nachhinein, jedoch bleibt es dem WVU vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen. Das WVU ist auch berechtigt, Teilbeträge zur kommenden Jahresabrechnung entsprechend dem Verrechnungsjahr einzuheben. Die Rechnung ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.
Bei Zahlungsverzug des Kunden ist das WVU berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von max. 5% über der jeweils gültigen Bankrate und Mahnkosten zu verrechnen.
- 8.2 Das WVU ist berechtigt, aus triftigen Gründen (z.B. drohende Zahlungsunfähigkeit, wiederholter Zahlungsverzug) eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 8.3 Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind in schriftlicher Form zu erheben. Aufrechnungen von Gegenforderungen des Kunden an das WVU sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.
- 8.4 Ergibt sich bei der Jahresabrechnung zwischen den tatsächlichen Gesamtkosten und den Teilzahlungen eine Differenz zugunsten des Kunden, so wird diese mit der nächsten Teilbetragsvorschreibung gegenverrechnet.
Darüber hinausgehende Guthaben werden innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum zurückerstattet.

- 8.5 Bei Nicht- oder Fehlfunktion der Wärmezählereinrichtungen oder nicht ermöglichter Verbrauchsablesung sind die in der ÖNORM für Heizkostenabrechnung festgelegten Regelungen anzuwenden. Bei Außerkrafttreten der ÖNORM wird die gelieferte Wärmemenge für die gegenständliche Anlage aufgrund von gezählten Mengen aus Vergleichszeiträumen unter Berücksichtigung der Gradtagzahlen ermittelt.

Zwischenzeitliche Änderungen in der Kundenanlage werden entsprechend ihrer Auswirkungen auf den Wärmeverbrauch berücksichtigt. Der Kunde ist verpflichtet, alle für eine Feststellung des Wärmeverbrauches notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 8.5.1 Wird Wärme ohne Wissen des WVU unter Umgehung der Zählereinrichtung oder vor deren Installation aus dem Netz entnommen bzw. wird die Genauigkeit der Zähler absichtlich beeinträchtigt, so ist das WVU - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung - berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu berechnen.

Ist die Dauer der unbefugten Wärmeentnahme nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann der Nachberechnung ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrundegelegt werden.

9 Übertragung oder Beendigung der Wärmeversorgung

- 9.1 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass sein Rechtsnachfolger in den bestehenden Wärmeversorgungsvertrag mit dem WVU eintritt.
- 9.2 Das WVU ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung ihrer Verpflichtung aus dem Wärmeversorgungsvertrag (z.B. Ablesung der Heizkostenverteiler) zu beauftragen.
- 9.3 Bei wiederholter oder fortgesetzter Verletzung des Wärmeversorgungsvertrages ist das WVU zur sofortigen Einstellung der Wärmeversorgung und fristlosen Kündigung des Wärmeversorgungsvertrages berechtigt.

10 Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Für Schäden, die ein Kunde durch vertragswidrige Unterbrechung der Wärmeversorgung oder unregelmäßige Betriebsverhältnisse (z.B. Abweichung von den üblichen Druck- und Temperaturverhältnissen) erleidet, haftet das WVU nur dann, wenn der Schaden von Personen für die das WVU einzustehen hat, verschuldet worden ist. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 10.2 Von diesen „Allgemeinen Bedingungen“ abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

11 Anschlusskostenbeitrag

Das WVU kann dem Kunden einen Anschlusskostenbeitrag verrechnen, Näheres dazu wird im konkreten Wärmeversorgungsvertrag geregelt.

12 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen, näheres dazu wird im konkreten Wärmeversorgungsvertrag geregelt.